

**Satzung für das Zulassungsverfahren mit Eignungsfeststellungsverfahren
im berufsbegleitenden Aufbaustudiengang MBA Medical Devices & Healthcare Management
der IBST (Externenprüfungsstudiengang)**

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium im MBA-Studiengang kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- (1) Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Master, Magister, Diplom, etc.) oder Äquivalent.
- (2) Qualifizierte, mindestens zweijährige berufliche Praxis.
- (3) Zusätzliche studiengangspezifische Eignung: gute Beherrschung der Studiensprache Englisch in Wort und Schrift. Dies kann z. B. durch erfolgreichen Abschluss eines englischsprachigen Studiums, mehrjährige berufliche Tätigkeit im englischsprachigen Ausland oder durch anerkannte Sprachtests belegt werden. Im internet-based TOEFL-Test (iBT) ist ein Mindestpunktwert von 80 zu erreichen bzw. das Äquivalent in anderen Sprachtests.

§ 2 Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt auf dem besonderen Zulassungsantrag. Diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:

- (1) Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss – amtlich beglaubigte Kopie des Originaldokuments und, falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, amtlich beglaubigte Übersetzung ins Englische oder Deutsche.
- (2) Werdegang in englischer oder deutscher Sprache.
- (3) Beleg über die guten Sprachkenntnisse in Englisch, die zum Studium in dieser Sprache befähigen.

- (4) Motivationsbrief in englischer Sprache im Umfang von mindestens einer und maximal zwei Seiten (DIN A 4 in Maschinenschrift).
- (5) Kopien von Arbeitszeugnissen und anderen Dokumenten (in deutscher oder englischer Sprache bzw. Übersetzung), welche die besondere Eignung und Motivation für den MBA-Studiengang belegen: Berufstätigkeit, Management-Erfahrung, internationale Orientierung etc.

§ 3 Bewerbungsfristen

- (1) Bewerbungsschlusstermin ist der 15. Juli eines Jahres. Sofern Studienplätze frei sind, werden Bewerbungen bis zum 15. September eines Jahres berücksichtigt.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, werden die Studienplätze nach der Rangliste eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Das Auswahlverfahren erfolgt auf der Grundlage der von den Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen.
- (3) Bewerber können zu einem ergänzenden persönlichen Gespräch (Interview) geladen oder telefonisch interviewt werden, um Details der Eignung zu klären oder zu ergänzen.

§ 5 Auswahlkriterien und ihre Feststellung

- (1) Dabei werden folgende Kriterien bewertet:
 - a) Studienleistungen (Noten des ersten Hochschulabschlusses);
 - b) Englische und deutsche Sprachkenntnisse (Ausschlusskriterium);
 - c) Fachgebietsrelevante Praxiserfahrungen;
 - d) Auswahlgespräch, in dem die Motivation und Eignung für das gewählte Studium festgestellt werden.
- (2) Für die Kriterien a bis d wird eine Noten-analoge Bewertung zwischen 1,0 (sehr gut) und 5,0 (mangelhaft) erstellt.
- (3) Für jeden Bewerber werden die Noten für die Auswahlkriterien in einem Bewertungsbogen erfaßt. Die Auswahlnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten.

- (4) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach einer Rangliste gemäß der Bewertung nach § 5 Abs. 3. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Auswahlkommission und Verfahrensrichtlinien

- (1) Die Auswahl der Bewerber obliegt der zu bildenden Auswahlkommission. Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen, von denen mindestens zwei der Gruppe der Professoren der Hochschule Furtwangen angehören. Den Vorsitz führt der Studiendekan. Die Mitglieder der Kommission werden vom Studiendekan berufen.
- (2) In die Kommission kann als stimmberechtigtes Mitglied jedes Mitglied der Hochschule Furtwangen berufen werden, der die nötige sachliche und persönliche Eignung besitzt.
- (3) Die Zuordnung von Bewerbern und Auswahlkommission erfolgt durch Losentscheid. Mitglieder von Auswahlkommissionen haben Befangenheit aufgrund persönlicher Beziehungen zu einem Bewerber oder zu dessen persönlichem Nahfeld unverzüglich dem Vorsitzenden anzuzeigen, damit betroffene Bewerber einer anderen Auswahlkommission zugeordnet werden können.
- (4) Die Kommissionen führen ein Protokoll je Bewerber, in welchem Datum, Uhrzeit, Dauer und Ergebnis des Auswahlverfahrens (Einzelnoten und Auswahl-Note) dokumentiert werden. Bei unterschiedlicher Bewertung der Eignung durch stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wird der arithmetische Mittelwert aus den Noten der Prüfer gebildet.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung gilt erstmals im Studienplatzvergabeverfahren für das Wintersemester 2010/2011. Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.